

Amthaus  
3714 Frutigen  
Telefon 033 671 11 73  
Telefax 033 671 11 09

## Gesamtbauentscheid

gemäss Art. 9 Koordinationsgesetz (KoG, BSG 724.1)

Gemeinde	Reichenbach
Geschäftsnummer der Gemeinde	567-73/07
Bauherrschaft	<b>Radio Berner Oberland AG</b> , Aareckstrasse 6, 3800 Interlaken
Projektverfasser	Mamie Rundfunktechnik AG, Röschenzstrasse 13, 4242 Laufen
Bauvorhaben	<b>Montage eines Antennenmastes mit einer Hauptsendeantenne in 15.9 m Höhe und einer Reserveantenne in 13.8 m Höhe als Hauptsender für die Radio Berner Oberland AG (Radio BeO) auf der Aussichtsplattform des Niesen, Montage einer Richtfunkanlage mit 1.20 m Durchmesser für die Übertragung der Audiosignale von Interlaken am Betriebsgebäude der Niesenbahn Bergstation</b>
Standort	Gemeinde Reichenbach, Niesenkulm, Parzelle Nr. 3221 (Antennenmast) und Parzelle Nr. 216 (Richtfunkanlage), Landwirtschaftszone, Koordinaten Antennenmast: 616 379/166 143, Koordinaten Richtfunkanlage: 616 399/166 113
Baugesuch/ Pläne	Baugesuch vom 27. August 2007 Projektdatenblatt vom 21. August 2007
Beantragte Ausnahmen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bauen ausserhalb des Baugebietes, Art. 24 RPG</li><li>- Eingriffe in Naturschutzgebiete, Art. 18 Abs. 1bis und 1ter NHG, Art. 7 und Art. 15 Abs. 3c NSchG und Ziffer 5 der Verfügung der FoD N 101 B 95 vom 05.06.1972 für den vorgesehenen Eingriff in die Pflanzenschutzzone Niesen.</li></ul>
Schutzzone/ Schutzobjekt	<ul style="list-style-type: none"><li>- Pflanzenschutzzone Niesen, Verfügung vom 05.06.1972 der FoD, N 101 B 95</li><li>- Schützenswertes K-Objekt, Bauinventar der Gemeinde Reichenbach</li></ul>



Öffentliche Auflage	12. Oktober 2007
Einsprachen	Keine
Rechtsverwahrungen	Keine
Lastenausgleichs- ansprüche	Keine
UVP-Pflicht	nein

## 1. Sachverhalt

**1.1** Das Baugesuch wurde am 30. August 2007 bei der Gemeinde Reichenbach eingereicht. Nach Eingang des Baugesuches beim Regierungsstatthalteramt Frutigen wurde dieses im Amtsanzeiger von Frutigen vom 11. und 18. September 2007 und im Amtsblatt vom 12. September 2007 publiziert. Es gingen keine Einsprachen ein.

**1.2** Mit verfahrensleitender Verfügung vom 7. September 2007 stellte der Regierungsstatthalter von Frutigen seine Zuständigkeit zur Behandlung des vorliegenden Baugesuches fest. Er holte die erforderlichen Amts- und Fachberichte ein.

- Amtsbericht der Baupolizeibehörde Reichenbach vom 10. Oktober 2007
- Amtsbericht des beco, Berner Wirtschaft vom 5. Oktober 2007 mit
  - a) Fachbericht Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz vom 21. September 2007
  - b) Fachbericht Immissionsschutz vom 28. September 2007
- Amtsbericht Naturschutz des Naturschutzinspektorates, eingegangen am 10. Oktober 2007
- Kurzantwort der Kantonalen Denkmalpflege vom 4. Oktober 2007
- Hinweise und Verweise auf geltende Normen etc. der Gebäudeversicherung Bern vom 13. September 2007
- Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 12. Oktober 2007

## 2. Erwägungen

**2.1** Bauvorhaben sind zu bewilligen, wenn sie den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entsprechen, die öffentliche Ordnung nicht gefährden und wenn ihnen keine Hindernisse der Planung im Sinne der Artikel 36 und 62 entgegenstehen (Art. 2 BauG).

**2.2** Ausnahmen von einzelnen Bauvorschriften können gewährt werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden.

**2.3** Ausnahmen dürfen überdies keine wesentlichen nachbarlichen Interessen verletzen, es sei denn, die Beeinträchtigung könne durch Entschädigung vollwertig ausgeglichen werden, Lastenausgleich gemäss Art. 30 f. (Art. 26 BauG).

**2.4** Die vorerwähnten Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die Baubewilligung ist zu erteilen, mit Nebenbestimmungen gemäss den eingeholten Amts- und Fachberichten. Die beanspruchte Ausnahme für den vorgesehenen Eingriff in die Pflanzenschutzzone Niesen ist zu gestatten. Die Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG des Amtes für Gemeinden und Raumordnung liegt vor.

### 3. Entscheid

#### 3.1 Gesamtbaubewilligung

Der Bauherrschaft wird die Gesamtbaubewilligung für das eingangs umschriebene Vorhaben erteilt. Diese Gesamtbaubewilligung umfasst:

- 3.1.1 Die Baubewilligung aufgrund des Baugesuchs vom 27. August 2007 gemäss Projektdatenblatt vom 21. August 2007.
- 3.1.2 Die Ausnahmegewilligung gemäss Art. 18 Abs. 1bis und 1ter NHG, Art. 7 und Art. 15 Abs. 3c NSchG und Ziffer 5 der Verfügung der FoD N 101 B 95 vom 05.06.1972 für den vorgesehenen Eingriff in die Pflanzenschutzzone Niesen.
- 3.1.3 Die Anlagegenehmigung gemäss Art. 16ff ABAG für den Neubau einer UKW-Sendeanlage und Richtstrahl.

#### 3.2 Weitere Verfügungen nach Art. 9 Abs. 2 Bst. b KoG

Die Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG liegt vor. Die entsprechende Verfügung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 12. Oktober 2007 wird zusammen mit diesem Entscheid eröffnet.

#### 3.3 Auflagen

- 3.3.1 Gemäss Ziffer 4 des Amtsberichtes vom 10. Oktober 2007 des Gemeinderates Reichenbach (Beilage):

Sämtliche mit dem Bau der Antennenanlagen verbundenen Vereinbarungen (Beanspruchung von Terrain, grundstückbezogene Vereinbarungen usw.) sind vor Baubeginn mit den betroffenen Grundeigentümern rechtlich sicherzustellen.

Ohne Bewilligung der zuständigen Behörden dürfen am bewilligten Projekt keine Änderungen vorgenommen werden. Widerhandlungen werden gemäss Baugesetz entsprechend geahndet.

Die Abnahmebereitschaft zu den Baukontrollen, insbesondere zur Schlusskontrolle, sind dem Bauamt Reichenbach anzuzeigen.
- 3.3.2 Gemäss Ziffer 4 des Fachberichtes Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz vom 21. September 2007 des beco, Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (Beilage): Vor der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit ist dem beco mit beiliegender Karte die Fertigstellung des Vorhabens zu melden.
- 3.3.3 Gemäss Ziffer 4 des Fachberichtes Immissionsschutz vom 28. September 2007 des beco, Immissionsschutz (Beilage):

*Während der Bauphase, bis zur und nach der Bauabnahme:*

Anlagebau und Anlagebetrieb

Das geplante Vorhaben für Rundfunk und übrige Funkanwendungen ist nach den folgenden Angaben zu erstellen und zu betreiben:

  - Standortdatenblatt vom: 24.08.2007
  - Baugesuchsunterlagen vom: 05.09.2007

### Nutzungsreserven

Sollten in der Umgebung der Antennenanlage nach der Realisierung von Nutzungsreserven neue Orte für den kurzfristigen Aufenthalt oder mit empfindlicher Nutzung entstehen, müssen dort die Immissions- oder Anlagegrenzwerte eingehalten werden. Diese Grenzwerte müssen ab dem Zeitpunkt eingehalten werden, wenn die realisierten Nutzungsreserven ihrem bestimmungsgemässen Gebrauch übergeben werden (z.B. Bezug von Arbeits- oder Wohnräumen).

#### 3.3.4 Gemäss Ziffer 4 des Amtsberichtes Naturschutz eingegangen am 10. Oktober 2007 des Naturschutzinspektorates (Beilage):

Die Eingriffe sind gemäss Projekt auszuführen. Sie haben sich auf das absolute Minimum zu beschränken.

Für die Grabarbeiten sind kleine Maschinen einzusetzen, welche die vorhandene Vegetationsdecke möglichst wenig beschädigen. Wo eine geschlossene Vegetationsdecke vorhanden ist, ist dies sorgfältig separat abzutragen (→ Soden) und auf Plastik oder Vlies gesondert zu deponieren und abzudecken. Nach dem Auffüllen des Grabens sind diese Soden wieder einzubauen. Bei starker Trockenheit sind die Soden anschliessend ausreichend zu wässern.

Bei sorgfältiger Ausführung ist keine Neubepflanzung bzw. Ansaat nötig.

Es darf kein Aushubmaterial, Bauschutt o.ä. im Schutzgebiet abgelagert werden.

Die übrigen Bestimmungen des Schutzbeschlusses (Verfügung vom 05.06.1972 der FoD, N 101 B 95, Beilage) sind strikte einzuhalten.

Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung ins Bild zu setzen.

### 3.4 Kosten

Die Kosten aller in diesem Gesamtbauentscheid zusammengefassten Verfahren werden der Bauherrschaft zur Bezahlung auferlegt und wie folgt festgesetzt:

Baubewilligung	Fr.	300.00
Inseratekosten	Fr.	400.25
Inseratekosten Amtsblatt	Fr.	111.40
Gebühren beco	Fr.	1140.00
Gebühren NSI	Fr.	100.00
Gebühren GVB	Fr.	200.00
Gebühren AGR	Fr.	150.00
Gebühren der Gemeinde gemäss sep. Aufstellung	Fr.	270.00
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>2671.65</b>

Die Rechnung folgt mit separater Post.

### 3.5 Rechtsmittelbelehrung

Der Gesamtbauentscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Baubeschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden (Art. 40 BauG).

Eine allfällige Beschwerde ist in vier Exemplaren einzureichen. Sie muss einen Antrag, die Angaben von Tatsachen und Beweismittel, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel (insbesondere der angefochtene Gesamtbauentscheid) sind beizulegen (Art. 32 VRPG).

Von der Bewilligung darf erst Gebrauch gemacht werden wenn

- a) die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen ist oder
- b) alle zur Beschwerdeführung Berechtigten den Verzicht auf die Beschwerde erklärt haben oder
- c) die zuständige Behörde den vorzeitigen Baubeginn gestattet hat.

### 3.6 Eröffnung

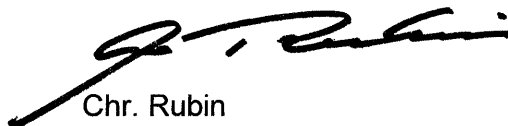
Der Gesamtbauentscheid wird mit eingeschriebener Post eröffnet:

- Bauherrschaft (mit Beilagen: abgestempelte, gültige Baupläne; Kopien der Amts- und Fachberichte gemäss Ziff. 1.2; Ausnahmegewilligung des AGR gemäss Ziff. 1.2; Merkblätter)
- Baupolizeibehörde der Gemeinde Reichenbach, Gemeindehaus, 3713 Reichenbach (mit Beilagen: abgestempelte, gültige Baupläne; Kopien der Amts- und Fachberichte gemäss Ziff. 1.2; Ausnahmegewilligung des AGR gemäss Ziff. 1.2)

Der Gesamtbauentscheid wird mit gewöhnlicher Post eröffnet:

- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern
- beco, Berner Wirtschaft, Laupenstrasse 22, 3011 Bern
- Gebäudeversicherung Bern, Papiermühlestrasse 130, Postfach, 3063 Ittigen
- Naturschutzinspektorat, Schwand, 3110 Münsingen

Regierungsstatthalteramt Frutigen



Chr. Rubin  
Regierungsstatthalter

### Hinweise

Hinweise sind keine Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zur Baubewilligung, weisen aber auf gesetzliche Bestimmungen hin, welche bei der vorliegenden Baubewilligung Anwendung finden.

**Merkblätter:** Die Bauherrschaft wird ausdrücklich auf die Merkblätter hingewiesen, die dieser Bewilligung bzw. den Amtsberichten beiliegen.

**Obligatorische Bauversicherung:** Bauvorhaben über 20'000 Franken sind vom Bauherrn mit Baubeginn bei der Gebäudeversicherung des Kantons Bern zu versichern. Für Bauvorhaben, die diese Summe nicht erreichen, ist die Bauversicherung freiwillig. Anmeldeformulare sind bei der Gemeinde oder der Gebäudeversicherung des Kantons Bern, Papiermühlestrasse 130, 3063 Ittigen-Bern (Tel. 031 925 11 11) erhältlich.